



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 16. Juni 2023
(OR. en)

10567/23

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0900(NLE)

INST 215
POLGEN 58
PE-L 22
CO EUR-PREP 18

VORSCHLAG

Absender:	Herr Markus WINKLER, Stellvertretender Generalsekretär des Europäischen Parlaments
Eingangsdatum:	16. Juni 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments
--------	---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Vorschlag des Europäischen Parlaments für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments.

Europäisches Parlament

2019-2024



Straßburg, 15.6.2023
2021/2229(INL)
2023/0900(NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

ANLAGE ZUR LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN RATES

über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments

DER EUROPÄISCHE RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 2,
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere
auf Artikel 106a Absatz 1,

auf Vorschlag des Europäischen Parlaments¹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) legt die Kriterien für die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments fest, nämlich dass die Anzahl der Vertreter der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger 750 zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten darf, dass die Bürgerinnen und Bürger degressiv proportional, mindestens jedoch mit sechs Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten werden und dass kein Mitgliedstaat mehr als 96 Sitze erhält.
- (2) Artikel 10 EUV sieht unter anderem vor, dass die Arbeitsweise der Union auf der repräsentativen Demokratie beruht, wobei die Bürgerinnen und Bürger auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten und die Mitgliedstaaten im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten werden, welche ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.
- (3) Artikel 14 Absatz 2 EUV über die Zusammensetzung des Europäischen Parlaments findet daher im Zusammenhang mit den im Vertrag festgelegten weiteren institutionellen Regelungen, die auch die Bestimmungen über die Beschlussfassung im Rat umfassen, Anwendung.
- (4) Vorbehaltlich der Annahme der Rechtsgrundlage für einen entsprechenden Wahlkreis sollte festgelegt werden, dass eine angemessene Zahl von Vertretern im Europäischen Parlament in einem unionsweiten Wahlkreis zu wählen ist —

¹ Initiative angenommen am ... (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

² Zustimmung vom ... (noch nicht im Amtsblatt erschienen).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Bei der Anwendung von Artikel 14 Absatz 2 EUV sind folgende Grundsätze zu beachten:

- Die Gesamtzahl der Sitze im Europäischen Parlament darf 750 Sitze zuzüglich des Präsidenten nicht überschreiten.
- Die Zuweisung der Sitze an die Mitgliedstaaten erfolgt degressiv proportional mit einer Mindestschwelle von sechs Sitzen und einer Höchstschwelle von 96 Sitzen pro Mitgliedstaat, wobei die Größe der jeweiligen Bevölkerung der Mitgliedstaaten so genau wie möglich zu berücksichtigen ist.
- Der Begriff der „degressiven Proportionalität“ ist wie folgt definiert: Das Verhältnis zwischen der Bevölkerung und der Zahl von Sitzen jedes Mitgliedstaats muss vor Auf- oder Abrunden zur nächsten ganzen Zahl in Abhängigkeit von seiner jeweiligen Bevölkerung variieren, sodass jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsreicheren Mitgliedstaat mehr Bürgerinnen und Bürger vertritt als jedes Mitglied des Europäischen Parlaments aus einem bevölkerungsärmeren Mitgliedstaat, und umgekehrt, dass je bevölkerungsreicher ein Mitgliedstaat ist, desto höher sein Anspruch auf eine große Zahl von Sitzen im Europäischen Parlament ist.

Artikel 2

Die Gesamtzahl der Einwohner der Mitgliedstaaten wird von der Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Daten entsprechend einer Methode berechnet, die in der Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ festgelegt ist.

Artikel 3

1. Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Vertreter im Europäischen Parlament für die Wahlperiode 2024-2029 wird folgendermaßen festgelegt:

Belgien	21
Bulgarien	17
Tschechische Republik	21
Dänemark	15
Deutschland	96

¹ Verordnung (EU) Nr. 1260/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über europäische demografische Statistiken (ABl. L 330 vom 10.12.2013, S. 39).

Estland	7
Irland	14
Griechenland	21
Spanien	61
Frankreich	79
Kroatien	12
Italien	76
Zypern	6
Lettland	9
Litauen	11
Luxemburg	6
Ungarn	21
Malta	6
Niederlande	31
Österreich	20
Polen	52
Portugal	21
Rumänien	33
Slowenien	9
Slowakei	15
Finnland	15
Schweden	21

2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 festgelegten Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten gewählten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden – vorbehaltlich des Inkrafttretens einer Verordnung des Rates über die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie zur Aufhebung des Beschlusses 76/787/EGKS, EWG, Euratom des Rates und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments, mit der ein unionsweiter Wahlkreis eingerichtet würde, – bei der ersten Wahl nach diesem Inkrafttreten 28 Vertreter des Europäischen Parlaments in einem unionsweiten Wahlkreis gewählt, wie in der genannten Verordnung vorgesehen.

Artikel 4

Mit ausreichendem Vorlauf vor dem Beginn der Wahlperiode 2029-2034 legt das Europäische Parlament dem Europäischen Rat gemäß Artikel 14 Absatz 2 EUV einen Vorschlag für eine aktualisierte Zuweisung der Sitze im Europäischen Parlament vor.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu ...,

*Im Namen des Europäischen Rates
Der Präsident*